88. Was ist unter bem fälschlichen Setzen von Grenzsteinen zu versiteben?
St. G.B. &. 274 Nr. 2.

Oi. 6. 2. 2. 2 1 3 1 1. 2.

I. Straffenat. Urt, v. 5. November 1887 g. Hep. 2222/87.

I. Landgericht Darmitadt.

Aus ben Gründen:

In der Feststellung des Urteiles sind die gesetzlichen Merkmale des von & 274 Nr. 2 St.G.B.'s mit Strase bedrohten Vergehens des Verrückens von Grenzsteinen oder anderer zur Bezeichnung einer Grenze bestimmter Merkmale enthalten. Von diesem Vergehen kann aber nur dann die Rede sein, wenn die verrückten Grenzsteine oder Merkmale durch die Thätigkeit eines maßgebenden Willens gesetzt, bezw. als Grenzzeichen bestimmt gewesen waren, und es würden sonach die von der Revision vorgebrachten Einwendungen gegen die Gültigkeit der von dem Angeklagten verrückten Grenzsteine und Pflöcke nicht unersörtert bleiben dürsen. Das Urteil stellt jedoch auch das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen in der von § 274 Nr. 2 St.G.B.'s hervorgehobenen Gestalt des fälschlichen Sexens von Grenzsteinen und zur Bezeichnung von Grenzen bestimmter Merkmale fest. Vezügslich dieser fälschlich gesetzen Grenzsteine und Merkmale kann selbstwerz

ftändlich nicht verlangt werden, daß dem Seken derselben ein maß= gebender Wille zu Grunde liegen muffe. Es kann auch nicht als bie Meinung des Gefetes angesehen werden, die fälschlich gesetten Grenzsteine und zur Bezeichnung einer Grenze bestimmten Merkmale müßten norher als aultige bestanden haben. Denn mit ber Entfernung berselben von dem Orte, wohin sie gehörten, verliert ihr Material seine rechtliche Bedeutung, und es erscheint darum ohne Erheblichkeit, ob folde Gegenstände oder andere, welche vorher noch nicht in den bezeichneten Gigenschaften fungiert hatten, als Grenzsteine ober anderweite Grenzmerkmale fälfchlich gefett worden find. Ware bas Gefets anderer Meinung, so wurde die lettere Begangenschaft überhaupt nicht unter 8. 274 Mr. 2 St. G.B.'s subsumiert werden können, obwohl boch bas Vergehen vorwiegend in dieser Form auftreten wird und jedenfalls nicht erfichtlich ist, warum fie von der Strafvorschrift des Gesetzes hatte ausgeschlossen werben follen. Daß dies geschehen fei, tann um fo weniger angenommen werben, als die Worte "fälschlich sett" auf den 8. 267 St. G.B.'s hinweisen, Dieser Paragraph aber nicht allein das Verfälschen einer echten Urkunde, sondern auch die Anfertigung einer falschen Urkunde zum Gegenstande hat. Sonach kann die Beftimmung bes &. 274 Mr. 2 St. G.B.'s: "wer einen Grenzstein ober ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal fälfch= lich fest", nur die Bedeutung haben, daß berienige der Strafvorschrift unterliegen foll, welcher Gegenstände als Grenzsteine oder anderweite Grenzmerkmale fälschlich sett, die außerlich diese Eigenschaften zu er= kennen geben. Auch die verfälschte und fälschlich angefertigte Urkunde muß den äußeren Schein einer Urfunde besitzen, während ihr die innere Bedeutung berfelben nicht zukommt.

Diese Merkmale bes Vergehens bes fälschlichen Setzens von Grenzssteinen und anderweiter zur Umgrenzung bestimmter Grenzzeichen treffen auf den Angeklagten zu. Die von ihm fälschlich vorgenommene Umgrenzung seiner Grundstücke sollte freilich noch keinen definitiven Rechtszustand herbeisühren, sondern nur eine vorläusige sein. Allein §. 274 Nr. 2 St. G.B.'s kann auch nicht verlangen, daß durch das fälschliche Setzen von Grenzsteinen und anderen Grenzmerkmalen ein definitiver Rechtszustand begründet werden müsse, und es kann vielmehr der Thäter stets nur unter der Vorausssetzung handeln, daß ein Einspruch gegen sein Unternehmen nicht werde erhoben werden. Überdies unterschiedet

§. 274 Nr. 2 St. G.B.'s überhaupt nicht zwischen einer definitiven und einer nur provisorischen Bebeutung der angebrachten Grenzsteine und Grenzmerkmale, sodaß auch aus diesem Grunde die Handlung des Angeklagten unter jene Strasbestimmung subsumiert werden mußte. Denn vorläusig, dis zur definitiven Regulierung der Parzellenvermessung, sollten nicht allein ihrer objektiven Zweckbestimmung nach, sondern auch nach der Auffassung des Angeklagten selbst die Grundskücksgrenzen durch die eingeschlagenen Pflöcke und gesetzten Steine bestimmt werden.